

HAUSHALTSSATZUNG**der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2011**

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.611.519.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.734.396.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.576.647.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.642.039.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	133.581.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	210.916.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.685.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	463.900.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.210.914.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.316.855.700 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2011

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	104.869.000	Euro
Aufwendungen in Höhe von	145.172.900	Euro

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	61.134.700	Euro
Ausgaben in Höhe von	61.134.700	Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2011

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	25.063.900	Euro
Aufwendungen in Höhe von	26.463.900	Euro

in den **Vermögensplänen** mit

Einnahmen in Höhe von	4.707.000	Euro
Ausgaben in Höhe von	4.707.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird auf

100.685.800 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung in Höhe von **40.549.000 Euro**.

Die in den nachfolgenden §§ 2a bis 2c dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoregiebetrieben und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **60.136.800 Euro** werden als **Ausleihung** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihen** im Vermögensplan des **Nettoregiebetriebes Gebäudemanagement** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

39.892.800 Euro

festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.635.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

18.609.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird auf

42.443.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des **Nettoregiebetriebes Gebäudemanagement** wird auf

32.550.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 b

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** wird auf

3.650.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsplan 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsplan 2011 des **Nettoregiebetriebes Gebäudemanagement Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsplan 2011 der **Alten- und Pflegezentren Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.600.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 530 v.H. |

2. Gewerbesteuer

460 v.H.

§ 6

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 bleibt für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Hannover, die am 31.12.2005 bereits bestehen, § 113 Absatz 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2011 weiter anwendbar. Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf Unternehmen und Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover in privater Rechtsform, für die die Vorschriften zur Wirtschaftsführung für Eigenbetriebe angewendet werden.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bleibt für Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover nach § 108 Absatz 3 NGO, die am 31. Dezember 2005 bereits bestehen, § 110 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2011 weiter anwendbar.

Hannover, 24.02.2011

Oberbürgermeister